

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Nordgetreide GmbH und Co. KG

### 1.0 Geltungsbereich, Form

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“ oder „Auftragnehmer“), sofern in unserer Bestellung nicht ausdrücklich andere (einzelne) Bedingungen genannt oder sonst vertraglich vereinbart werden.
- 1.2. Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen bei laufender Geschäftsbeziehung.
- 1.3. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), sowie die Erbringung von Dienstleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.5. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang

vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2.0 Vertragsschluss

- 2.1. Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Sie sollen unseren Anfragen entsprechen. Alternativen sind gleichwohl erwünscht. Abweichungen zu unseren Anfragen sind deutlich zu kennzeichnen. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.
- 2.2. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme unverzüglich und vor Vertragsdurchführung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3. Erhalten wir keine Rückmeldung oder keinen Widerspruch von Ihnen auf unsere Bestellung, gilt unser Angebot/Bestellung sieben (7)

Kalendertagen nach Zugang bei Ihnen als angenommen. Auch das vorbehaltlose Versenden der Ware an uns gilt als Annahme. Nehmen Sie unsere Bestellung mit Abweichungen an, gilt dies als neues Angebot, und Sie haben uns deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich ausdrücklich zugestimmt haben. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Kalendertagen seit Zugang schriftlich widersprechen.

- 2.4. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen.
- 2.5. Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferabrufe, Wareneingangsdokumente und Rechnungen sind grundsätzlich in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) einzureichen.

### **3.0 Lieferzeiten und Lieferverzug**

- 3.1. Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine sind verbindlich und müssen genauestens eingehalten werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der Liefer- bzw. Leistungsfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.2. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sie werden in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt, und uns schriftlich mitteilen, was Sie hierzu im Einzelfall

unternommen haben und noch unternehmen werden.

Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Sie räumen uns das Recht ein, dass wir uns erforderlichenfalls bei Ihren Lieferanten einschalten können. Alle Kosten, die uns als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind von Ihnen zu tragen.

- 3.3. Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3.4 bleiben unberührt.
- 3.4. Ist der Verkäufer in Verzug, können wir - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen und/oder Materialien sowie Muster können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen und/oder Materialien sowie Muster schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.

### **4.0 Leistung, Leistungsänderung, Gefahrübergang, Lieferumfang, Annahmeverzug**

- 4.1. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat). Beabsichtigt der Auftragnehmer von

- vornherein, Dritte bei der Vertragserfüllung einzusetzen, hat der Auftragnehmer hierüber bereits im Stadium der Angebotslegung zu informieren. Für Dritte gelten die Vorgaben dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.
- 4.2. Wir können Änderungen der geschuldeten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 4.3. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf Basis der Incoterm DDP. Ist kein ausdrücklicher Auslieferungs- bzw. Leistungsort vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Lübeck zu erfolgen; dies ist dann auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Die Bestellkennung ist auf sämtlicher Korrespondenz anzugeben.
- 4.5. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Bestätigung des Erhalts von Produkten durch uns zum Lieferzeitpunkt stellt nicht die Abnahme der Ware dar. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 4.6. Zur Lieferung gehören auch alle vertraglich vereinbarten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen, wie Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge sowie sonstige Handbücher. Bei technischen Geräten aller Art gehören zum Lieferumfang auch umfassende Systemdarstellungen sowie gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitungen, bei Softwareprodukten vollständige System- und Benutzerdokumentationen.
- 4.7. Bestellungen über Produkte aus dem Bereich der Massen-/Serienfertigung können, sofern nichts anderes vereinbart ist, um maximal 5 % über- oder unterliefert werden. Sollten die 5 % überschritten werden, behalten wir uns vor, Mehrmengen zu Ihren Lasten zurückzuschicken. Unterlieferungen müssen, wenn nicht anders vereinbart, zum Vertragspreis unverzüglich nachgeliefert werden.
- 4.8. Teillieferungen bzw. Teilleistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Sie sind als solche in den Versanddokumenten bzw. Rechnungen zu kennzeichnen. Dort ist auch die verbleibende Restmenge aufzuführen. Auch wenn wir einer Teillieferung zustimmen, bleiben die vereinbarten Termine für die Gesamtlieferung/Gesamtleistung bestehen, so dass die Lieferung/Leistung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.
- 4.9. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## **5.0 Verpackung**

- 5.1. Sie verpflichtet sich zum Einsatz umweltfreundlicher Verpackungen, die eine Wiederverwendung bzw. kostengünstige Entsorgung zulassen. Styroporchips sind als Verpackungsmaterial nicht zugelassen. Die Verpackung soll Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit sowie sofern erforderlich vor Migration bei Transport und Lagerung sicherstellen. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden.
- 5.2. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Besteht Ihrerseits eine Rücknahmeverpflichtung, so tragen Sie die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung. Alternativ kann nach Rücksprache und gesonderter Vereinbarung eine Entsorgung durch uns gegen Entgelt erfolgen.
- 5.3. Bitten wir Sie um Aufschub einer Lieferung, so müssen Sie die ordnungsgemäß verpackten und gekennzeichneten Produkte sorgfältig einlagern und versichern.

## **6.0 Ursprungsnachweise**

- 6.1. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise werden Sie mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Diese Unterlagen sind 10 Kalendertage vor dem Liefertermin, spätestens mit der Lieferung, und auf eigene Kosten einzureichen.
- 6.2. Langzeitlieferanten sind verpflichtet, sofern erforderlich einmal im Jahr eine Langzeitlieferantenerklärung unaufgefordert uns gegenüber abzugeben. Diese muss im Original und unterzeichnet bei uns eingehen.
- 6.3. Sie verpflichten sich mit der Annahme der Bestellung, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch evtl. erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Bei Lieferung

von EG-Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung 1207/2001 vom 11. Juni 2001. Bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Weiterhin verpflichten Sie sich, uns den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.

- 6.4. Sie werden uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
- 6.5. Sie haben uns über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären. Asdf

## **7.0 Preise**

- 7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn nicht gesondert ausgewiesen.
- 7.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Kosten für Zollformalitäten und Zoll) ein.
- 7.3. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre Listenpreise abzüglich der mit uns vereinbarten Rabatte bzw. der handelsüblichen Abzüge.
- 7.4. Soweit sich die Bestellungen auf Behördenlieferungen beziehen, die der öffentlichen Preisprüfung unterworfen sind, verpflichten Sie sich zur uneingeschränkten Auskunftspflicht über Ihre Preisbildung gegenüber den prüfberechtigten Behörden und erkennen die zulässigen Preise als für Sie verbindlich an.

## **8.0 Rechnungserteilung, Bescheinigungen**

## **Zahlung,**

- 8.1. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung bzw.

vollständiger Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

Soweit durch Ihr Verschulden Fehler in Rechnungen auftreten, können wir sie für den erhöhten Verwaltungsaufwand - für jeden Fall einer Korrektur - mit 20,00 EUR belasten, unbeschadet weiterer nachweisbarer Kosten. Das Gleiche gilt für Versandpapiere und Lieferscheine.

- 8.2. Wir bezahlen den Kaufpreis entsprechend den Angaben in unserer Bestellung, ansonsten innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung, Abnahme und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 8.3. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 8.4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften
- 8.5. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, z. B. Analysezertifikate, bzw. sonstige Dokumentationen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.
- 8.6. Haben Sie Dienstleistungen für uns erbracht und einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer von Dienstleistungen verpflichtet, mit seinen Rechnungen einen detaillierten Nachweis über die für uns erbrachten Leistungen unter Aufschlüsselung seines Zeiteinsatzes (Tag/Stundenzahl/Gegenstand der Tätigkeit) vorzulegen. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet. Rechnungen stellt der Auftragnehmer entweder nach vollständiger

Leistungserbringung oder höchstens monatlich mit dem in Ziff. 8.1 dargestellten Zahlungsziel.

- 8.7. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

#### **9.0 Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt und Urheberrechte**

- 9.1. Sie haben unsere Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln und dürfen in Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 9.2. An Dokumente und Unterlagen, die Ihnen von uns zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 9.3. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den unerlaubten Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er dem anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
- 9.4. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem

Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

- 9.5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 9.6. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

#### **10.0 Gewährleistung und Mängelansprüche**

- 10.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen. Sofern die Vertragspartner eine Qualitätsvereinbarung getroffen haben, gelten die Regelungen aus dieser vorrangig.
- 10.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bzw. Leistung bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als

Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

- 10.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 10.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenkett, ergibt.
- 10.4. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 10.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung

bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 10.6. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 10.7. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 10.5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.8. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht, sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung

nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche von uns bleiben unberührt.

- 10.9. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 10.10. Treten gleiche oder gleichartige Mängel bei mehr als 5 % der gelieferten Teile/Waren oder der gleichen Komponenten mit derselben Spezifikation, mindestens aber an drei gleichen Komponenten auf (Serienfehler), sind wir berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge oder alle Komponenten mit denselben Spezifikationen, unabhängig davon, ob die Rügefrist für jede einzelne Komponente eingehalten ist, als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche geltend zu machen.

## **11.0 Verjährung**

- 11.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragspartner verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab Anlieferung bzw. bei Leistungen ab Abnahme, es sei denn, es liegt Arglist unsererseits vor. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 11.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der



Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

- 11.4. Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Anlage/Anlagenteile von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen bzw. bis zum Ende der Reparaturarbeiten und einer eventuellen Abnahme gehemmt.

Liefen Sie im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz, so beginnt die Verjährungsfrist für das ersatzweise gelieferte Teil mit dessen Einbau/Abnahme neu zu laufen. Bei einem nachgebesserten Teil beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung/Abnahme der Nacherfüllung bzw. Einbau/Neubau des nachgebesserten Teils. Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils durch Ersatzlieferung oder Nacherfüllung ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt werden kann. Sie gilt auch dann nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Nacherfüllung unbestritten aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung erfolgte.

Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen. Die Frist endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

## **12.0 Lieferantenregress**

- 12.1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 12.2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 12.3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

## **13.0 Qualitätssicherung**

- 13.1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist.

Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir Sie, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 13.2. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Sie werden für Ihre Leistungen die branchenüblich anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft (z.B. DIN- und EN-



Normen), die branchenüblichen Sicherheitsvorschriften und, sofern relevant, den allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene einzuhalten. Sie stehen dafür ein, dass die Lieferungen bzw. Leistungen mit qualifiziertem Personal und der gebotenen Sorgfalt erbracht werden und im Einklang mit sämtlichen einschlägigen Rechtsvorschriften des Bestimmungsorts stehen.

13.3. Durch Ihre werksseitigen Kontrollen wird sichergestellt, dass Ihre Lieferungen unseren technischen Lieferbedingungen entsprechen. Sie verpflichten sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

#### **14.0 Allgemeine Haftung, Produzentenhaftung, Freistellung, Versicherung**

14.1. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus diesen AEB nichts anderes ergibt.

14.2. Sind Sie für einen Produktschaden verantwortlich, haben Sie uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und Sie im Außenverhältnis selbst haften. Im Rahmen Ihrer Freistellungsverpflichtung haben Sie Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir Sie – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.3. Sie haben für Schäden, die von Ihnen und/oder eingesetzten Dritten zu vertreten sind, eine ausreichende Versicherung auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten und uns auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die gesetzliche und vertragliche Haftung bleibt durch etwaige Höhen bzw. Umfangsbegrenzungen des Versicherungsschutzes unberührt.

14.4. Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von uns gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit hafteten wir nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

#### **15.0 Soziale- und ökologische Standards, gefährliche Materialien, REACH-Verordnung**

15.1. Die Einhaltung der sozialen und ökologischen Mindeststandards durch Sie ist eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Daher verpflichtet Sie sich, bei der Geschäftstätigkeit insbesondere die in unserem Verhaltenskodex niedergelegten Mindeststandards einzuhalten. Sie erkennen die dort niedergelegten Regelungen als Vertragsgrundlage an.

15.2. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Lagergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, werden Sie uns mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Fall von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage werden Sie uns unverzüglich aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

15.3. Sie sind verpflichtet, bei allen Lieferungen an uns die Vorgaben, die aus der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend REACH-Verordnung) resultieren, einzuhalten. So muss insbesondere die Registrierung der entsprechenden Stoffe erfolgt sein. Wir sind nicht verpflichtet, eine Zulassung im Sinne der REACH-Verordnung für eine von Ihnen gelieferte Ware einzuholen.

15.4. Sie versichern uns, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß den folgenden Regelwerken enthalten:

- der REACH-Verordnung (Anlage 1 bis 9) in der jeweils geltenden Fassung,
- dem Beschluss 2006/507/EG des Rates der EU vom 14.10.2004 (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe) in der jeweils gültigen Fassung;
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung;

Sofern aus Ihrer Sicht diesbezügliche Zweifel bestehen, sind wir hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

15.5. Sollten die Liefergegenstände Stoffe enthalten, die in der sogenannten „Candidate List of Substances of very High Concern“ („SVHC-Liste“) gemäß REACH aufgeführt sind, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15.6. Wenn wir auf Grund gesetzliche/behördlicher Forderungen oder Kundenforderungen Informationen zu den in den Liefergegenständen enthaltenen Stoffen etc. benötigt, werden Sie uns diese innerhalb eines Monats nach Eingang einer entsprechenden Informationsanfrage zur Verfügung stellen.

**16.0 Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Compliance, Nachhaltigkeitsstandards**

16.1. Sie stellen sicher, dass die von Ihnen oder Ihren Subunternehmen oder Personaldienstleistern für die Erfüllung von Lieferverträgen mit uns eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder den jeweils

vorgeschriebenen Branchenmindestlohn nach AEntG erhalten. Ebenso haben Sie sicherzustellen, dass Beiträge an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien ordnungsgemäß entrichtet werden. Zudem werden Sie bei der Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen berücksichtigen. Auf Anfrage werden Sie uns die Einhaltung der zuvor benannten Bedingungen schriftlich nachweisen.

16.2. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

16.3. Falls wir von einem Ihrer Arbeitnehmer oder einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wird, stellen Sie uns von diesen Ansprüchen frei.

16.4. Darüber hinaus haften Sie für jeden Schaden, der uns aus der schuldhaften Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Pflichten entsteht.

16.5. Wir haben den Compliance-Gedanken zu einem zentralen Punkt des Unternehmensleitbilds erklärt. Wir erwarten daher, dass Sie im Rahmen Ihrer geschäftlichen Tätigkeit für und mit uns die jeweils geltenden nationalen und/oder internationalen gesetzlichen Bestimmungen beachtet. Das gilt insbesondere für gesetzliche Vorgaben zum Arbeits- und Arbeitnehmerschutz, zur Einhaltung der Menschenrechte, zum Verbot von Kinderarbeit, zur Strafbarkeit von Korruption und Vorteilsgewährungen jeglicher Art sowie zum Umweltschutz etc. Ferner erwarten wir, dass Sie diese Grundsätze und Anforderungen an Ihre Subunternehmer und Lieferanten kommuniziert und sie dazu auffordert, diese Gesetze ebenfalls zu befolgen.

16.6. Ergänzend zu diesen AEV gilt unser Verhaltenskodex für Lieferanten in einer aktuellen Fassung.

**17.0 Besondere Regelungen für die Erbringung Dienstleistungen, Mitwirkungspflichten**

17.1. Bei der Erbringung von Dienstleistungen unterliegt der Auftragnehmer hinsichtlich der Gestaltung seiner Tätigkeit keinen Weisungen von uns; ebenso wenig ist er berechtigt, Weisungen an Mitarbeitende von uns zu erteilen. Der Dienstleister organisiert seine Tätigkeit selbständig, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitszeit und -ort. Projektbezogene Zeitvorgaben von uns sind ebenso einzuhalten wie fachliche Vorgaben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich wird. Der Auftragnehmer wird nicht Teil der Organisation von uns; er hat keinen Anspruch auf Mitarbeitenden von uns gewährte Vergünstigungen, Sozialleistungen u. ä.

17.2. Wir tragen dafür Sorge, dass dem Auftragnehmer alle für die Dienstleistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorliegen.

17.3. Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeitenden des Auftragnehmers müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend persönlich und fachlich qualifiziert sein.

**18.0 Schutzrechte, Nutzungsrechte**

18.1. Sie sind nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerblichen Schutzrechte zu Ihrem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Sie diese weder einzeln noch in Verbindung mit Ihren eigenen Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos verwenden. Erteilen wir die Zustimmung, dann müssen Sie sich strikt an die Richtlinien hinsichtlich Größe, Positionierung und Layout der Handelsnamen, Warenzeichen oder Logos halten.

18.2. Produkte, die nicht zur Ihrem Standardangebot gehören und die Sie aufgrund unserer Anweisungen oder nach unseren Spezifikationen oder Zeichnungen hergestellt

haben, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht Dritten angeboten, verkauft oder geliefert werden.

18.3. Produkte aus Ihrem Standardprogramm dürfen von Ihnen nicht Dritten angeboten, verkauft, geliefert oder anderweitig auf den Markt gebracht werden, wenn unser Handelsname, Warenzeichen oder Logo noch auf dem Produkt erkennbar sind. Das Gleiche gilt, wenn Dritte davon ausgehen können, dass das betreffende Produkt von uns auf den Markt gebracht wurde.

18.4. Sie stehen dafür ein, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir werden uns unverzüglich schriftlich gegenseitig unterrichten, falls gegenüber einem von uns Ansprüche wegen der Verletzung vertragsrelevanter Schutzrechte geltend gemacht werden.

18.5. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellen Sie uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen; auch Kosten für etwaige Rechtsverfolgung und Rückrufaktionen. Ihre Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen.

18.6. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so sind Sie – unbeschadet Ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen – gehalten, auf eigene Kosten von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand von uns uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden kann. Sie sind auch berechtigt, die schutzrechtsrelevanten Teile Ihrer Lieferung/Leistung so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den zwischen Ihnen und uns bestehenden vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

## **19.0 Vertragsbeendigung, Kündigung**

- 19.1. Endet ein Auftrag vorzeitig, so erhält der Auftragnehmer nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung/Rücktrittserklärung erbrachten und von uns abgenommenen Einzelleistungen. Wird aus einem wichtigen Grund, den er Auftragnehmer zu vertreten hat, von uns gekündigt, so sind dem Auftragnehmer dabei nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von uns verwertet werden, zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Rechte von uns daraus, dass das vorzeitige Ende des Auftrags vom Auftragnehmer zu vertreten ist, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden und Mehraufwand bleiben unberührt.
- 19.2. Wir können vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,
- bei Verstoß des Auftragnehmers gegen die Pflichten in Ziffern 4, 9, 13, 15 – 18 dieser AEB.
  - wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder der Lieferant seine Zahlungen bzw. Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt. Wir ist berechtigt, den Vertrag bereits nach Eingang eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bei Gericht zu lösen.
- 19.3. Von der Bestellung von Lieferungen können wir aus wichtigem Grund bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

## **20.0 Vertragsübergang, Änderung der Firma, Produktionsänderung, Lieferfähigkeit**

- 20.1. Sie haben uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung Ihrer Firma unverzüglich mitzuteilen.
- 20.2. Sofern Sie vorhaben, Ihre Produktion zu ändern oder einzustellen, werden Sie uns dies unverzüglich schriftlich anzeigen. Bei Produktionseinstellung müssen Sie sicherstellen, dass die bisher an uns gelieferten Materialien mindestens 6 Monate nach Ihrer Mitteilung noch lieferbar sind.

## **21.0 Schlussbestimmungen**

- 21.1. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften. Hiervon abweichend sind wir berechtigt, alle Unterlagen sowie die dazugehörige Kommunikation in englischer Sprache zu verlangen. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 21.2. Sind Sie Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Lübeck. Entsprechendes gilt, wenn Sie ein Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sind. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 21.3. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts
- 21.4. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser AEB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.
- 21.5. Nur die deutsche Fassung unserer AEB ist rechtsverbindlich, die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.
- 21.6. Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Gültig ab: 16. Juli 2024